

per e-mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)

Wien, am 31.8.2022

FB/EK/sp

An die  
Niederösterreichische Landesregierung  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
Abteilung Anlagenrecht  
Landhausplatz 1, Haus 4, EG  
3109 St. Pölten

Dr. Christian Onz  
Mag. Herwig Kraemmer  
Dr. Bernhard Hüttler  
Mag. Michael Mendel  
MMag. Ursula Ebner  
Mag. Angelika Paulitsch  
Ing. Dr. Florian Berl  
Mag. Martin Nigischer  
**PARTNER**

Mag. Thomas Morwitzer  
**ANGESTELLTER  
RECHTSANWALT**

**ANTRAGSTELLERIN** TPA Windkraft GmbH  
Rotenturmstraße 16-18/8.OG  
1010 Wien

**VERTRETEN DURCH**

**ONZ & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE  
GMBH**  
1010 Wien,  
Schwarzenbergplatz 16  
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30  
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274  
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

**WEGEN** Windpark Maustrenk III;  
§ 3 Abs 2 letzter Satz in Verbindung mit  
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ANTRAG  
auf Erteilung einer  
Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

**ONZ & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Schwarzenbergplatz 16  
1010 Wien

**T** +43 1 715 60 24  
**F** +43 1 715 60 24-30  
[office@onz.at](mailto:office@onz.at)  
[www.onz.at](http://www.onz.at)

1 Beilage (Einreichoperat, elektronisch, per Link)

FN 222714x  
Handelsgericht Wien

## 1. SACHVERHALT

- 1.1. Die Antragstellerin (idF kurz Ast) plant die Errichtung und den Betrieb des **Windparks Maustrenk III** in der Stadtgemeinde Zistersdorf (Anlagenstandorte) und den Gemeinden Hauskirchen sowie der Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya (letztgenannte in ausschließlich in Bezug auf die Energieableitung mittels Erdkabel).
- 1.2. Konkret ist die Errichtung und der Betrieb von **drei Windenergieanlagen** (kurz: WEA) der **Type Vestas V162** mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW und einer Nabenhöhe von 166 m (zzgl 3 m Höherstellung durch das Fundament) vorgesehen.
- 1.3. Damit beträgt die **Gesamtnennleistung** des antragsgegenständlichen Windparks Maustrenk III **21,6 MW**.
- 1.4. Neben den WEA selbst umfasst das (auf einen unbefristeten Betrieb ausgelegte) Vorhaben überdies die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ ElWG 2005, insbesondere
  - den (zum Teil bloß temporären) Ausbau und die (zum Teil bloß temporäre) Ertüchtigung von bestehenden Wegen innerhalb des Projektgebietes sowie die Errichtung von Zufahrtswegen (Stichwegen) zu den einzelnen WEA-Standorten,
  - die Errichtung von Kranstellflächen und Montageflächen sowie einer temporären Logistikfläche,
  - die Errichtung und den Betrieb der „windparkinternen“ Verkabelung zwischen den WEA MAUS III 01, 02 und 03,
  - sowie die Realisierung einer 30 kV-Energieableitung in das Umspannwerk (kurz UW) Neusiedl an der Zaya.
- 1.5. Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens bildet daher der 30 kV Kabelendverschluss des vom Windpark kommenden Erdkabels im UW Neusiedl an der Zaya (der 30 kV Kabelendverschluss ist noch Teil des Vorhabens, alle nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im UW Neusiedl an der Zaya sind dagegen nicht mehr antragsgegenständlich).
- 1.6. Wie bereits eingangs ausgeführt, sollen die WEA auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Zistersdorf (KG Maustrenk) verwirklicht wer-

den, von der Verkabelung betroffen sind überdies die Gemeinde Hauskirchen und der Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya.

- 1.7.** Die Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE 13“.
- 1.8.** Details sind den beiliegenden Einreichunterlagen der Ruralplan Ziviltechniker GmbH (insbesondere der Technischen Beschreibung des Vorhabens) zu entnehmen (./1), die einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden.

## **2. ZUR UVP-PFLICHT IM EINZELNEN**

- 2.1.** WEA unterliegen den Tatbeständen der Z 6 zum Anhang 1 des UVP-G 2000. Nachdem sich das Vorhaben in keinem Schutzgebiet iSd Anhang 2 UVP-G 2000 befindet, liegt das gegenständliche Vorhaben unter dem dort festgelegten einschlägigen Schwellenwert von 30 MW, weshalb keine UVP nach Maßgabe des § 3 Abs 1 UVP-G durchzuführen ist.
- 2.2.** Allerdings hat die Behörde gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 bei Vorhaben, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Die Einzelfallprüfung entfällt jedoch, wenn der Projektwerber bzw die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.
- 2.3.** Für das antragsgegenständliche Vorhaben wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, da sich in unmittelbarer Nähe des Vorhabens zahlreiche Windparks befinden (vgl dazu im Detail die Tabelle 3 und die Abbildung 2 in der Technischen Vorhabensbeschreibung) und daher aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen von einer UVP-Pflicht auszugehen ist.

### 3. ZU DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

**3.1.** Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der UVP-Behörde geht die Ast davon aus, dass im gegenständlichen Verfahren aus dem Bereich des **Landesrechts** jedenfalls die Bestimmungen des NÖ ElWG 2005<sup>1)</sup> sowie des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des **Bundesrechts** jedenfalls das ETG 1992,<sup>2)</sup> das ForstG (es sind Rodungen im Ausmaß von 3.141 m<sup>2</sup> vorgesehen, davon 1.289 m<sup>2</sup> permanent und 1.852 m<sup>2</sup> temporär) und das LFG zur Anwendung kommen werden.

**3.2.** Nachdem an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein (massives) öffentliches Interesse besteht,<sup>3)</sup> geht die Ast davon aus, dass eine – allenfalls nach § 17 Abs 3 ForstG aber auch nach dem NÖ NSchG 2000<sup>4)</sup> – durchzuführende **Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens** spricht. IdS hält auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM(2022) 108 final, Folgendes fest:

*„Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden und für das*

---

<sup>1)</sup> Eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesetz besteht gem § 3 Abs 2 Z 1 leg cit nicht.

<sup>2)</sup> Die diesbezüglichen (amtsinternen) Unterlagen zur Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG finden sich unter E bzw E01 des Einreichoperats.

<sup>3)</sup> Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stubalpe, wonach „das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträger stetig im Wachsen begriffen [ist].“

<sup>4)</sup> Vgl dazu (Interessenabwägung aufgrund Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) die beiden „Leitentscheidungen“ des BVwG zum Windpark Paasdorf (Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1) und zum Windpark Spannberg IV (Erkenntnis vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E).

*günstigste Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommen.“*

Ergänzend darf (vor dem Hintergrund der erwartbaren Einsprüche der AFN) zum öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens auf Folgendes hingewiesen werden:

- Der VwGH führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht.<sup>5)</sup> Das öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.<sup>6)</sup> Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.<sup>7)</sup>
- Auch nach der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung<sup>8)</sup> sowie dem Energie- und Klimaplan für Österreich vom 18.12.2019 kommt dem Ausbau der Windkraft eine zentrale Rolle zu. So hält bspw die Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung (#mission2030) auf Seite 47 wie folgt fest: *„Ein Ziel ist es, im Jahre 2030 Strom in dem Ausmaß zu erzeugen, dass der Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist. Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik werden Motor dieses Ausbaus sein.“* Gleichgesinnt wird im Energie- und Klimaplan, Seite 19, ausgeführt, dass der Anteil erneuerbarer Energie bis 2030 auf 45 – 50 % gesteigert werden soll.
- Nicht zuletzt aufgrund dieser skizzierten Strategie wurde im Oktober 2019 das ÖSG 2012 novelliert<sup>9)</sup> und wird in den diesbe-

---

<sup>5)</sup> VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046.

<sup>6)</sup> VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

<sup>7)</sup> VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.

<sup>8)</sup> Der freilich alleine keine entscheidungsrelevante Bedeutung beigemessen werden darf; VfGH 29.6.2017, E 875/2017 ua.

<sup>9)</sup> BGBl I 2019/97.

züglichen Gesetzesmaterialien<sup>10)</sup> festgehalten, dass „[sich] die österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030 zum Ziel gesetzt [hat], dass der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden kann.“ Nach dem mit BGBl I Nr 150/2021 kundgemachten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden – konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse. Das bedeutet, dass nach dem Willen des Gesetzgebers rund 800 weitere WEA benötigt werden.

- Schließlich sprechen neben diesen skizzierten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das verfahrensgegenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme aus (siehe dazu den zwölften Umweltkontrollbericht aus dem Jahr 2019 vom Umweltbundesamt).
- Außerdem kann festgehalten werden, dass Strom als Substitutionsgut im zukünftigen Energiemix eine tragende Rolle in der Gesellschaft spielen wird. Zukünftig werden die Energiesektoren, welche derzeit aus Gas, Erdöl und Kohle gedeckt werden, auf eine erneuerbare CO<sub>2</sub>-freie Energiegewinnung umgestellt bzw werden sie dazu aufgrund der Rahmenbedingungen gezwungen oder verpflichtet.<sup>11)</sup> Einsparungen in den anderen Sektoren bewirken oft eine Steigerung im Stromsektor (zB Wärmegewinnung aus Wärmepumpen). So wird auch im Klima und Energieplan, Seite 78, festgehalten, dass es durch die 100%ige Deckung des Gesamtstromverbrauches aus

---

<sup>10)</sup> IA 966 BlgNR 26. GP 3.

<sup>11)</sup> Siehe dazu die Vorgaben der (im Entwurf vorliegenden) 1. ErdgasLenkungsmaßnahmen-Verordnung (1. G-ELV), mit der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung und zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung der Energieversorgung Österreichs ergriffen werden.

erneuerbarer Energie zu einer Zunahme des Stromverbrauches kommen wird.

Zusammenfassend besteht aus der Sicht der ASt kein Zweifel, dass die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und dieses Interesse – wie das BVwG zuletzt in seiner Entscheidung vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum Windpark Spannberg IV, aber auch schon in seinem Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1 zum Windpark Paasdorf ausdrücklich im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ausgeführt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Interessen vorgeht.

**3.3.** Nachdem die WEA keine Arbeitsstätten gemäß § 92 Abs 1 ASchG aufweisen, ist aus der Sicht der ASt keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAi zu § 1 Abs 1 AStV). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung jedoch zu berücksichtigen sein.

**3.4.** Nach der Auffassung der ASt unterliegt eine lokale Wasserhaltung während der Bauphase mangels Erschließungs- und Benützungszweckes keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.<sup>12)</sup> Gleiches gilt für die erforderlichen Gewässerquerungen, die gemäß § 1 Abs 1 GewQBewFreistellV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen sind.

**3.5.** Die ASt geht überdies (unter Hinweis auf den einschlägigen Fachbericht) davon aus, dass für die nächstgelegenen Schutzgebiete schon aufgrund der zum Vorhaben gegebenen Distanz keine Auswirkungen zu erwarten sind.

#### 4. FRISTEN

**4.1.** Gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.

---

<sup>12)</sup> Siehe dazu auch VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50).

**4.2.** Nach der Literatur<sup>13)</sup> sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht – auch nicht subsidiär – anzuwenden.

**4.3.** Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten – vergleichsweise kurzen – Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersucht die Ast um Festsetzung einheitlicher Fristen, die va dem in Geltung stehenden Förderungsregelungen geschuldet sind, wie folgt:

Baubeginn:                      spätestens bis 31.12.2026

Bauvollendung:              spätestens bis 31.12.2028

Konsensbefristung: keine

## **5. EINREICHUNTERLAGEN**

**5.1.** Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine UVE<sup>14)</sup> anzuschließen.

**5.2.** Das Einreichoperat gliedert sich wie folgt:

- A – Genehmigungsantrag
- B – Vorhaben
  - o Vorhabensbeschreibung
  - o Plandarstellungen
  - o Technische Unterlagen zum Vorhaben
- C – Sonstige Unterlagen
  - o Verzeichnisse und Auszüge
  - o Gutachten und Nachweise

---

<sup>13)</sup> Vgl dazu *N. Raschauer* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G<sup>3</sup> (2013) § 17 Rz 101 mwN.

<sup>14)</sup> Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*.

- Einbauten
- Spezifikationen, Typenprüfung, Konformitätserklärung
- Leistungsdaten und Lärmschutztechnik
- Bautechnik
- Elektrotechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Hydrologie, Abwassertechnik, Abfallwirtschaft
- Wartung, Arbeitnehmerschutz
- D – Umweltverträglichkeitserklärung
  - Zusammenfassung
  - Raumordnung Standortwahl
  - Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden
  - Tiere, Pflanzen, Lebensräume
  - Boden und Landwirtschaft
  - Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik
  - Luft und Klima
  - Landschaftsbild, Ortsbild, Freizeit und Erholung
  - Sach- und Kulturgüter

## **6. ANTRAG**

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellt die Ast den

### **ANTRAG:**

Die NÖ Landesregierung als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mit-anwendung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Technischen Einreichoperat beschriebenen Vorhabens „Windpark Maustrenk III“ erteilen.

TPA Windkraft GmbH